



**Europäische Gesellschaft für
Klinische Umweltmedizin e.V.**

SATZUNG

eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)

zuletzt geändert am 22.05.2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Europäische Gesellschaft für Klinische Umweltmedizin e.V.“. Er hat seinen Registersitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von in Europa tätigen Ärzten, Zahnärzten und anderen medizinischen Berufsgruppen sowie diesen Berufsgruppen nahestehenden Personen sowie Personen, die an der Umweltmedizin interessiert sind und die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Der Verein fördert und vertritt die besonderen fachbezogenen Interessen seiner Mitglieder.
2. Zweck des Vereins ist die Darstellung und Förderung:
 - der Betreuung von Patienten mit umweltmedizinischen Erkrankungen
 - des präventiven Umweltschutzes
 - der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Umweltmedizin

in Europa mit dem Ziel, Angebote der klinisch praktizierten Umweltmedizin zu entwickeln, aufzubauen und dauerhaft zu unterstützen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Europa
- Unterstützung von europaweiten umweltmedizinischen Forschungsaktivitäten,
- Beratung von Institutionen des europäischen Gesundheitswesens
- Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit

3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, der oder die einer medizinischen Berufsgruppe angehört oder in seiner/ihrer Tätigkeit dieser nahe steht oder sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über jeden schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorsitzenden des Vorstands. Nach einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages kann zum Ablauf des Kalenderjahres die Mitgliedschaft fristlos gekündigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Beitrag zu entrichten.

- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dessen Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Mitglieder, die dem Verband neu beitreten, beträgt der Betrag je ein Zwölftel des Jahresbeitrages für den Beitrittsmonat und jeden noch folgenden Monat des Geschäftsjahres. Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dessen Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Mitglieder, die dem Verband neu beitreten, beträgt der Betrag je ein Zwölftel des Jahresbeitrages für den Beitrittsmonat und jeden noch folgenden Monat des Geschäftsjahres.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Kassenprüfers
 - d) Abstimmung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Festsetzung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereines
 - h) endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der erschienenen Mitglieder. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

7. Für alle Abstimmungen können nicht anwesende Mitglieder ihre Stimme auf anwesende Mitglieder durch schriftliche Vollmacht übertragen.
8. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer, den der Versammlungsleiter zu Beginn einer jeden Versammlung bestimmt, in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden und
dem 3. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schatzmeister ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt dessen Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der geschäftsführende Vorstand koordiniert die laufenden Geschäfte, ihm obliegen außerdem die Aufgaben des Kassenwartes.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben im Sinne des § 2 Ziff. 2 besondere Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen, z. B. für die Buch- und Kontenführung, Öffentlichkeitsarbeit oder die Berufsberatung. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den besonderen Vertretern die mit den einzelnen Aufgaben verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Geschäftsführenden Vorstand berufen und eingesetzt. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der erweiterte Vorstand nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung des Vereines vom Vorstand übertragen worden sind. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 9

Auflösung und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Ziff. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Abweichend von § 6 Ziff. 6 ist für die Beschlussfassung eine Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie von zwei der drei Vorstandsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung für die Auflösung des Vereines nicht beschlussfähig, so ist binnen 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. § 6 Ziff. 7 findet für Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins keine Anwendung.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Verbandes gemeinnützigen Organisationen im Bereich der Umweltmedizin zugeführt.